

Hermanni de Scildis O. S. A. Tractatus contra haereticos negantes immunitatem et iurisdictionem sanctae Ecclesiae et Tractatus de conceptione gloriosae Virginis Mariae, ed. Adolar Zumkeller, (= Cassiciacum, Supplementband IV), Augustinus-Verlag Würzburg 1970. Gr.-8^o, XXI + 182 S. – Kart. DM 58,50.

Hermann von Schildesche († 8. Juli 1357), ein westfälischer Theologe aus dem Orden des hl. Augustinus, hat in zahlreichen, großenteils noch unveröffentlichten Gelegenheitsschriften zu Fragen der Theologie seiner Zeit Stellung genommen, u.a. zu den Irrtümern des (»Defensor pacis« des) Marsilius von Padua und auch zur anhaltenden Diskussion über die Feier des Festes der »Unbefleckten Empfängnis Marias«. Die unterschiedliche Thematik, die Gleichartigkeit des Beweisverfahrens dieser beiden Schriften, die der für die Erforschung der mittelalterlichen Theologie hochverdiente Augustinertheologe Zum-

keller ediert hat, vermitteln einen treffenden Eindruck von der Gelehrsamkeit dieses deutschen Theologen aus dem 14. Jahrhundert.

1. Der Traktat über die »Immunität und Jurisdiktion der hl. Kirche« steht im Zusammenhang mit der kirchlichen Verurteilung der Irrlehren des Marsilius von Padua durch Papst Johannes XXII (vom 23. Okt. 1327). Die »errores« aus dem »Defensor pacis« wurden auch Hermann von Schildesche zur Stellungnahme zugeliefert. Dieser schrieb aber nicht nur eine Kritik an den Einzelsätzen, sondern untersuchte zugleich auch die ekklesiologischen Implikationen dieser Thesen, nämlich die Frage der Immunität und der Rechtshoheit der Kirche und des Papstes. Diese grundlegende Untersuchung ließ er der Stellungnahme zu den Irrtümern folgen, ordnete sie dem Correctorium zu und faßte diese drei Teile literarisch zum Traktat zusammen. Ob Hermann von Schildesche bei der Abfassung dieser grundlegenden Hauptteile bereits das Verurteilungsdekret vorliegen hatte, wie A. Zumkeller annimmt (vgl. S. VIII f), oder ob er die angeführten »anstößigen Sätze« nur aus der ihm bekannten Liste der Irrtümer kannte, wage ich nicht zu entscheiden. Die Klärung dieser Frage ist für die zeitliche Festlegung des Traktates wichtig. Dieser ist nur in einer Handschrift, nämlich Cod. lat. Paris. 4232 überliefert, eine Sammelhandschrift. Das Manuskript des Traktates, das aus der avignonischen Bibliothek der Päpste stammt, ist höchstwahrscheinlich identisch mit dem vom Verfasser dem Papst überreichten Exemplar. Die (handschriftlichen) Korrekturen und die gelegentlichen Schreibfehler lassen aber die Arbeit eines Schreibers erkennen. Der 3. Teil, die Kritik an den Irrtümern des Marsilius, der wohl im Prozeß verwendet wurde, ist nicht mehr erhalten.

Hermann von Schildesche steht mit

diesem Traktat über das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt in der großen Tradition der beiden anderen Augustinertheologen, des Aegidius von Rom († 1316) und Jakob von Viterbo († 1307/08), die zwischen 1301–1302 unter Bonifaz VIII dieses Thema erörterten. Er vertrat, ähnlich wie der Franziskanertheologe Franz von Meyronnes, die Einheit der obrigkeitlichen (»monarchischen«) Gewalt und verteidigte den absoluten Vorrang der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt. Er wandte sich gegen die These von der zweifachen Gewalt, die vor allem von den »legistae« verfochten wurde und setzte sich besonders mit Johannes von Paris und dessen Traktat »De regia potestate et papali« auseinander. In Cod. lat. Mazarin. Paris. 1687, einem Textzeugen dieses Traktates des Johannes von Paris, heißt es übrigens: »quod quidam Augustinensis scripsit contra . . . tractatum« (vgl. F. Bleienstein: Johannes Quidort von Paris, Über königliche und päpstliche Gewalt (De regia potestate et papali), Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung [= Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, Bd. IV], Stuttgart 1969, 50). Von dieser allgemeinen literaturgeschichtlichen und politologisch-historischen Bedeutung abgesehen, ist der Traktat des Hermann von Schildesche wichtig für die Geschichte der Ekklesiologie (ihrer Begriffe z. B. »vicarius Dei«, »Romana Ecclesia« usw. und ihrer Sätze z. B. die Infallibilität des Papstes). Der Anmerkungsapparat und der Index bieten wertvolle Interpretationshilfen.

2. Hermann von Schildesche schrieb auch als einer der ersten deutschen Theologen eine selbständige Abhandlung über die sündelose Empfängnis Marias, die in drei Handschriften (des 15. Jahrhunderts) auf uns gekommen ist und in einer unkritischen und unvollständigen Edition (Löwen 1664) veröffentlicht

wurde. Der Gedankengang setzt im Dogmatischen an, im Aufweis des schuldlosen Ursprungs des Lebens Marias; er kommt im Kritischen voran, in der Auseinandersetzung mit den gegenteiligen Meinungen und Argumenten; und er kommt im Doxologischen zu Ende, im Lobpreis des Geheimnisses der unbefleckten Empfängnis und dessen Festfeier. Der genuin-augustinische Sinn für die Heils- und Unheilsgeschichte des Menschen, die geschwehnhafte Betrachtung von Urschuld und Erlösung und die bekenntnishaftige Theologie und Soteriologie bewegen die mariologischen Ausführungen und bringen das große Thema ins Ziel. Mit den Begriffen des »debitum contrahendi (scil. peccatum originale)«, des »praeservare« usw. machte Hermann von Schildesche deutlich, daß der mariologische Satz das soteriologische Dogma nicht einschränkt: »quod Christus fuit universalis redemptor et melius eam (Mariam) redemit praeveniendo vel praeservando . . . , quam post peccatum contractum ab ipsa liberando« (ed. 146). Bemerkenswerterweise hielt dieser mittelalterliche Theologe den anderen mariologischen Satz von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel über jeden theologischen Streit erhaben, »quasi determinatum per Ecclesiam« (ed. 123). Eine gründlichere Lesung der mariologischen Sätze in der ganzen Überlieferung bedeutet zugleich eine radikalere soteriologische Auslegung derselben. Die Text- und Editionsarbeit ist darum der erste und entscheidende Schritt zur radikal biblischen Auslegung der Glaubenssätze.

Bochum

Ludwig Hödl